

Satzung

über die Festsetzung des Verdienstausfalls

der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen

der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Voerde,

der beruflich selbstständigen Helfer

der privaten Hilfsorganisationen

in der Stadt Voerde

vom 16.12.2016

Inhaltsangabe:

- § 1 **Umfang des Verdienstausfalls**
- § 2 **Höhe der Entschädigung**
- § 3 **Antragsverfahren**
- § 4 **Inkrafttreten**

Satzung
über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich
selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Voerde,
der beruflich selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen
in der Stadt Voerde vom 16.12.2016

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 21 Absatz 1, 3 und 4 BHKG des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Umfang des Verdienstausfalls

- (1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Voerde und die beruflich selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Voerde haben Anspruch (§ 21 Absatz 3,4 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Voerde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätten erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

§ 2
Höhe der Entschädigung

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 20,00 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstausfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.
- (3) Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale nach Absatz 2 wird auf 30,00 Euro pro Stunde festgelegt.

§ 3 Antragsverfahren

Der Antrag von Verdienstausfall ist schriftlich zu stellen. Die Anträge von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind beim Fachbereich 5 einzureichen.

§ 4 Inkrafttreten

- a. Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- b. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Voerde zur Regelung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Voerde vom 16.12.1998 (nach dem Stand der 1. Änderungssatzung vom 31.10.2001) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 16.12.2016

H a r m a n n
Bürgermeister